

Jun.-Prof. Dr. Roland Broemel, Maître en Droit, und Rechtsanwalt Professor Dr. Arne-Patrik Heinze, LL.M., Hamburg\*

## „Ordnungsrechtliches Verbot von Wahlplakaten“

THEMATIK	Polizeirecht, Grundrechte, Widerspruchsbescheid
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

### ■ SACHVERHALT

Land Berlin  
Bezirksamt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Ordnungsamt  
Frankfurter Allee 35–37  
10247 Berlin  
Sachbearbeiter: Gröninger  
Tel. 030 – 90298 – 1798

An das Rechtsamt

– im Hause –

Berlin, am 14.11.2014

In der Widerspruchssache

### NPD Landesverband Berlin

übersende ich anliegenden Vorgang zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung. Die Widerspruchsführerin wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung hinsichtlich fremdenfeindlicher Wahlplakate.

Die Widerspruchsführerin hängte im Laufe des Monats Oktober im Bezirk Berlin Friedrichsberg-Kreuzberg rund 100 Wahlplakate mit zwei unterschiedlichen Motiven auf. Die

\* Der Verfasser *Broemel* ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg. Der Verfasser *Heinze* ist Professor in Niedersachsen und Rechtsanwalt für Öffentliches Recht in Hamburg mit einem Schwerpunkt im Hochschul- und Prüfungsrecht. Sachverhalt und Lösungsvorschlag sind einer Entscheidung des VG Berlin (VG Berlin Beschl. v. 7.9.2011 – 1 L 293.11) nachgebildet.

Plakate sind im öffentlichen Raum angebracht. Sie sind aus hiesiger Sicht straßenrechtlich nicht zu beanstanden, enthalten aber einen strafbaren Inhalt. Das eine der Plakate stellt unter der Überschrift „Guten Heimflug“ drei Personen auf einem fliegenden Teppich dar. Eine der Person hat ein afrikanisches Erscheinungsbild, die andere Person ist als eine Frau mit muslimischem Kopftuch dargestellt. Bei der dritten Person deuten eine turbanähnliche Kopfbedeckung und ein Schnurrbart einen Mann türkischer oder vergleichbarer Nationalität an. Auf dem anderen Plakat sitzt der Spitzenkandidat der Partei auf einem Motorrad, trägt Lederbekleidung. Das Plakat ist durch einen großen Schriftzug „GAS geben!“ gekennzeichnet. Auf beiden Plakaten ist der Name der Partei enthalten. Teilweise stehen sie zudem in auffälliger Nähe zu „sensiblen“ Orten wie insbesondere Moscheen und Gedenkstätten.

Am 9.11.2014 erging an die Widerspruchsführerin eine Anordnung. In dieser wurde der Widerspruchsführerin untersagt, die beiden Wahlplakate im Bezirk Berlin Friedrichshain-Kreuzberg in der Öffentlichkeit, insbesondere im öffentlichen Straßenraum oder an und in öffentlichen Einrichtungen, zu verbreiten, öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen. Zugleich wurde die Widerspruchsführerin aufgefordert, bis zum 16.11.2014 diese Plakate aus dem öffentlichen Straßenland des Bezirks zu entfernen. Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 EUR angedroht.

Mit Schreiben vom 11.11.2014 hat die Widerspruchsführerin durch ihren Verfahrensbevollmächtigten Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruch ist unbegründet. Mit den Plakaten hetzt die Widerspruchsführerin die Bevölkerung zum Rassenhass auf. Zudem wird durch die geschmacklos provozierenden Plakate die öffentliche Ordnung gefährdet. Es kam bereits nach kurzer Zeit zu einer Vielzahl von Eingaben empörter Bürgerinnen und Bürger im Bezirksamt.

Dem Widerspruch kann deshalb diesseits nicht abgeholfen werden. Ich bitte um Zurückweisung.

Im Auftrag *Gröninger*

Anlage Akten VII C 27 R 257/14

---

**Land Berlin**  
Bezirksamt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Ordnungsamt  
Frankfurter Allee 35–37  
10247 Berlin  
Sachbearbeiter: Gröninger  
Tel. 030 – 90298 – 1798  
Az. VII C 27 R 257/14

NPD Landesverband Berlin  
Seelenbinderstr. 24  
12555 Berlin

Berlin, am 9.11.2014

### Verfügung

Gemäß § 17 ASOG ergeht folgender

#### Bescheid:

1. Ihnen wird untersagt, Wahlplakate mit dem Inhalt „Guten Heimflug“ und „GAS geben!“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in der Öffentlichkeit, insbesondere im öffentlichen Straßenraum oder an und in öffentlichen Einrichtungen, zu verbreiten, öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen.

2. Sie werden aufgefordert, bis zum 16.11.2014 diese Plakate aus dem öffentlichen Straßenland des Bezirks zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbefolgung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 EUR angedroht.

Gründe:

Sie haben in den vergangenen Tagen rund 100 Plakate mit zwei unterschiedlichen Motiven, dem Motiv „Guten Heimflug“ sowie dem Motiv „GAS geben“ im Bezirk Berlin Friedrichshain-Kreuzberg angebracht. Durch die Plakate werden die Gefühle zahlreicher Bürgerinnen und Bürger, insbesondere derjenigen mit Migrationshintergrund, verletzt. In ihnen wird deutlich auf die systematische Tötung von Menschen im Dritten Reich durch Giftgas angespielt. Das Plakat „Guten Heimflug“ stellt eine klare Aufforderung zur Ausweisung dar und weckt Assoziationen an bekannte Hassparolen wie „Ausländer raus!“. Durch die Plakate wird die Menschenwürde insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund angegriffen, diese werden böswillig verächtlich gemacht und es werden dabei der öffentliche Frieden und die öffentliche Ordnung gestört. Mit Ihrer primitiven und Vorurteile bedienenden Gestaltung wird durch das Plakat „Gute Heimreise!“ zudem eine rechtlich nicht umsetzbare Forderung geltend gemacht. Durch die Aufstellung der Plakate wird damit der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erfüllt. Durch die deutliche Anlehnung der Plakate an Inhalte der ehemaligen NSDAP stellen die Plakate auch eine nach § 86 StGB strafbare Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen dar.

Die Verbreitung der Plakate war daher zu untersagen, ihre Entfernung war anzuordnen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 der Verfügung war gemäß § 80 II 1 Nr. 4 VwGO aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses anzuordnen. Es ist der Öffentlichkeit nicht zumutbar, mit strafbaren, zudem die öffentliche Ordnung gefährdenden Inhalten in dieser Breitenwirkung konfrontiert zu werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: [vom Abdruck wurde abgesehen]

Im Auftrag *Gröninger*

Schulze & Partner

Bezirksamt Berlin Friedrichshain-Kreuzberg  
Ordnungsamt  
Frankfurter Allee 35–37  
10247 Berlin

Rechtsanwälte – Fachanwälte

Jägerstraße 21  
10117 Berlin  
Tel. 030 – 48 26 40 0  
Fax 030 – 48 26 40 7  
Unser Zeichen: Ho/se 149/14

11.11.2014

Eingangsstempel: 11.11.2014

Bescheid vom 9.11.2014 an die NPD Landesverband Berlin, Seelenbinderstr. 24, 12555 Berlin, Az. VII C 27 R 257/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass die Widerspruchsführerin uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens der Mandantin und kraft beiliegender Originalvollmacht legen wir gegen Ihren oben bezeichneten Bescheid, eingegangen am 12.11.2014,

**Widerspruch**

ein und beantragen,

**die sofortige Vollziehung des Bescheids auszusetzen.**

**Begründung:**

Der Bescheid ist in vollem Umfang rechtswidrig. Bereits formell hätte die Widerspruchsführerin vor der Verfügung angehört werden müssen. Wäre sie angehört worden, hätte sie den Inhalt der – offenbar missverstandenen – Plakate erklären und Zweifel an deren Rechtmäßigkeit beseitigen können. Schon aus diesem Grund kann die Verfügung keinen Bestand haben.

Darüber besteht bezüglich der Verfügung ein Irrtum über die Rechtsgrundlage. Ihnen geht es offenbar um eine Sicherstellung der Plakate. Deren Voraussetzungen sind allerdings nicht erfüllt, so dass Sie diese bewusste Gesetzeslücke nicht durch einen Rückgriff auf die Generalklausel umgehen dürfen. Überhaupt dürfte das Polizeirecht nicht anwendbar sein, weil es sich um ein Wahlplakat einer Partei handelt, die vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht verboten worden ist.

Inhaltlich sind die Vorwürfe einer Strafbarkeit aus der Luft gegriffen. Die Widerspruchsführerin stellt ihr politisches Programm anschaulich dar. Das kann in einer Demokratie nicht strafbar sein. Damit werden Sie der Meinungsfreiheit der Widerspruchsführerin iSd Art. 5 I GG nicht gerecht. Aus demselben Grund ist ein Rückgriff auf die „öffentliche Ordnung“ verboten. Zudem ist die Begründung in dem angegriffenen Bescheid diesbezüglich unsubstantiiert. Wie soll die Widerspruchsführerin denn dagegen angehen, dass vermeintlich „viele“ Bürgerinnen und Bürger sich an den Plakaten stören, wenn keine konkreten Daten oder Anhaltspunkte genannt werden?

Schließlich sind Sie offenbar davon ausgegangen, wegen der vermeintlichen Strafbarkeit die Anordnung erlassen zu müssen. Dabei haben Sie das Ihnen zustehende Ermessen übersehen. Ermessenserwägungen sind in der Begründung jedenfalls nicht enthalten und ein Nachholen oder Nachschieben von Gründen ist bei einem Ermessensausfall nicht zulässig.

Nach allem kann die Verfügung keinen Bestand haben. Aufgrund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist auch die sofortige Vollziehung des Bescheids nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO unverzüglich auszusetzen.

Gez. Schulze

Rechtsanwalt – Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---

**Hinweis:** Die Originalvollmacht ist nicht mit abgedruckt. Sie enthält den angegebenen Inhalt.

---

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Entwerfen Sie als für die Entscheidung über Widersprüche zuständiger Mitarbeiter des Rechtsreferates des Bezirksamts Berlin Friedrichshain-Kreuzberg den vollständigen Widerspruchsbescheid mit Rubrum, Tenor, Sachverhalt und rechtlicher Würdigung. Die Entscheidung soll am 17.11.2014 ergehen.
2. Ist der Entscheidungsentwurf allein auf die Erörterung von Verfahrensfragen beschränkt, ist hilfsweise eine Begründung zu entwerfen, in der Sie sich mit der Rechtslage im Übrigen befassen.
3. Für eine Rechtsmittelbelehrung genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage.
4. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
5. Die in den Schriftsätzen mitgeteilten Tatsachen wurden von den Beteiligten wahrheitsgemäß wiedergegeben.
6. Werden in einzelnen Punkten Hinweise oder eine Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten, ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
7. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Verfügung ist nicht zu entwerfen.
8. Soweit ein Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist, soll das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angewendet werden.